

1 Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bentheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.971.414,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.271.218,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.967.524,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.807.581,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.889.033,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.050.542,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.666.566,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.265.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.523.123,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.123.123,00 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.666.566,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.649.225,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 445 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Bad Bentheim, den 22.02.2023

Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister



(Dr. Pannen)
Bürgermeister